

TRANSPORTWESEN IN GRIECHENLAND – Lizenzerfordernisse, Vermietung von LKWs, Leasing etc.

LKWs für die „öffentliche Nutzung“ / Beförderung für Rechnung Dritter

Nach dem griechischen Transportgesetz 383/1976 (Transportgesetz für LKWs) ist für die Durchführung von öffentlichen Transporten mittels LKWs eine spezielle Betriebserlaubnis erforderlich, welche sich aus der LKW-Zulassung und einer Transporterlaubnis zusammensetzt. Mit öffentlichen Transporten ist hierbei die Beförderung von Waren und Gütern Dritter gemeint, wie zB der Transport durch Speditionen.

Gemäß Art.4 Par.1 und 2 dieses Gesetzes wird eine solche Betriebserlaubnis zur öffentlichen Beförderung mittels LKWs nur bestimmten Personengruppen (natürlich auch juristischen Personen wie Gesellschaften) erteilt. Hierunter fallen u.a. Speditionen bzw. Beförderungsunternehmen, welchen zusätzlich auch die Beförderung mittels Anhängern / Aufliegern etc. erteilt wird. Ferner wird die Betriebserlaubnis auch Berufskraftfahrern erteilt. Die Betriebserlaubnis wird zusätzlich nur in Verbindung mit dem jeweiligen LKW erteilt. In Art.9 Par.1 des selben Gesetzes wird sodann geregelt, dass die erteilte Betriebserlaubnis für LKWs nur durch gleichzeitige Übertragung des Eigentums an dem betreffenden LKW durch ein entsprechendes Rechtsgeschäft übertragen werden kann und wenn die entsprechende Steuer hierfür bezahlt wurde. Es bestehen hierbei noch weitere Besonderheiten für bestimmte Personengruppen.

Hieraus wird deutlich, daß für den Betrieb eines LKWs die Erteilung einer entsprechenden personen- und LKW- gebundenen Betriebserlaubnis erforderlich ist.

Die isolierte Übertragung des Besitzrechts oder die Gebrauchsüberlassung bzw. die Nutzung der Betriebserlaubnis des LKWs etwa durch Mietvertrag ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht vorgesehen, nachdem eine Übertragung der Rechte an der Betriebserlaubnis nur durch Übertragung der Rechte an dem LKW möglich ist.

Früher war eine Überlassung durch Vermietung etc. grundsätzlich durch das Gesetz 183/1967 untersagt, wobei die Überlassung den Widerruf der

Betriebserlaubnis zur Folge hatte. Nach der Rechtsprechung wird diese Praxis weitgehend noch heute angewendet, zumal eine ähnliche Regelung in Art. 9 Par. 1 des heute geltenden Gesetzes 383/1976 vorgesehen ist. Nach dem Oberlandesgericht (OLG) Thessaloniki 2594/1990 und dem OLG Athen 8902/1986 ist die Vermietung von LKWs nicht zulässig.

Der Grund hierfür liegt darin, daß der griechische Gesetzgeber die Erlaubnis als ein nicht übertragbares personen- und LKW bezogenes Recht ausgestaltet hat. Hierdurch sollte gewährleistet werden, daß die Nutzung der LKWs tatsächlich auch von den Inhabern der Betriebserlaubnis ausgeübt wird, wodurch eine gewisse Schutzfunktion für diesen Gewerbebezweig erzielt werden sollte. (OLG Athen 3219/1987, 9811/1987, 8902/1986 usw.).

Das griechische Ministerium erteilt nach unserem Kenntnisstand seit Jahren keine Betriebserlaubnisse mehr, was zu einem Handel mit LKWs und deren Betriebserlaubnisse geführt hat. Die Preise dürften derzeit bei bis zu ca. 80.000,-- € liegen.

Aufgrund der vorstehenden Darstellung der Gesetzeslage und Rechtsprechung wird deutlich, daß sowohl die Vermietung als auch jegliche Nutzungs- und Gebrauchsüberlassung von LKWs, welche dem öffentlichen Transport dienen, unzulässig ist. Selbst wenn vor der mietweisen Überlassung des LKWs eine entsprechende Erlaubnis beantragt und gewährt werden würde, könnte diese aufgrund des Vorgesagten nicht ohne weiteres zwecks Vermietung des LKWs mit übertragen werden.

Soweit dennoch entsprechende Vereinbarungen und Verträge abgeschlossen werden, sind diese von Gesetzes wegen unwirksam (Art. 174 des griechischen Zivilgesetzbuches / ZGB). Dies hat dann wiederum zur Folge, daß die einschlägigen Gesetze zur Miete und die darin geregelten Vermieterrechte keine Anwendung finden. So findet in einem solchen Fall zB Art. 599 ZGB keine Anwendung, wonach der Mieter nach Ablauf der Mietzeit verpflichtet ist, das Mietobjekt wieder an den Vermieter zurückzugeben. Zusätzlich besteht die Gefahr des Widerrufs der Erlaubnis sowie der Auferlegung von Bußgeldern etc.

2. Nutzung für LKWs für den Eigengebrauch:

Hinsichtlich der Vermietung von LKWs für den Eigengebrauch gilt folgendes:

Gemäß Art.1 des Erlasses 281/1973 „zur Vereinheitlichung der Gesetzgebung über die Erteilung von Betriebserlaubnissen von LKWs für den Eigengebrauch“, gilt als Eigengebrauch nur die Nutzung eines Beförderungsmittels, welches ausschließlich den Bedürfnissen des jeweiligen Unternehmens selbst dient. Untersagt ist hierbei die mittelbare oder unmittelbare Inrechnungstellung einer Transportvergütung für die durchgeführten Transporte bzw. Beförderungen.

Aus der Zusammenschau der Art. 4 Par.1 und Art. 8 Par.1 des selben Erlasses ergibt sich, daß jegliche Überlassung eines LKWs mit Zulassung für den Eigengebrauch an Dritte untersagt ist. Ein Verstoß hiergegen wird mit einem Fahrverbot von 20-40 Tagen nebst der Auferlegung eines Bußgeldes geahndet. Aufgrund des Vorgesagten ist demnach auch die Überlassung eines LKWs mit Zulassung für den Eigengebrauch des Unternehmens unzulässig. Dies hat zur Folge, daß ein etwaiger Mietvertrag unwirksam ist. Es gelten insoweit auch hier die obigen Ausführungen.

3. Leasing:

Im Gegensatz zum Verbot der mietweisen Überlassung von LKWs ist das LKW Leasing zulässig. Entsprechende gesetzliche Verbote existieren nicht (OLG Athen 5636/2003). Voraussetzung für den wirksamen Abschluß des Leasingvertrages ist der notarielle Abschluß (OLG Athen 5636/2003).

Die Leasinggeberin erwirbt auf eigene Kosten das vom Leasingnehmer gewünschte Leasingobjekt. Im Gegensatz zur Miete bestehen gewichtige Unterschiede in Fragen der Haftung und der Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien. So tritt der Leasinggeber an den Leasingnehmer sämtliche Rechte gegen den Hersteller / Verkäufer aus dem Kaufvertrag unter Ausschluß jeglicher Eigenhaftung ab. Bei etwaigen Mängel ist der Leasingnehmer nicht zur Minderung oder Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt für die gesamte Leasingdauer in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und hat sämtliche Aufwendungen für das Leasingobjekt selbst zu tragen. Der Leasinggeber trägt lediglich das Finanzierungsrisiko für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers.

Für die Gründung einer Leasinggesellschaft sind in Griechenland allerdings bestimmte Voraussetzungen erforderlich. Zunächst muß es sich um eine Aktiengesellschaft mit dem ausschließlichen Gesellschaftszweck des Leasinggeschäfts handeln. Soweit sich eine Gesellschaft also auch mit dem Handel etc. von Fahrzeugen beschäftigt, müsste eine gesonderte Leasinggesellschaft gegründet werden. Das erforderliche Gesellschaftskapital für Leasinggesellschaften beläuft sich auf 9 Mio. € und muß vollständig einbezahlt werden. Dies ergibt sich aus Art.2 des Gesetzes 1665/1985 über Leasingverträge, wonach das erforderliche Aktienkapital für die Gründung einer Leasing Aktiengesellschaft nicht geringer als die Hälfte des für Banken vorgesehen Mindestkapitals betragen kann. Das Mindestkapital für Banken beträgt nach dem Erlaß 2471/2001 18 Mio. €.

Der große Vorteil für Leasinggesellschaften liegt allerdings in den enormen gesetzlichen Steuervorteilen in Griechenland. (zB Art. 6 des Gesetzes 1665/1986).

4. Ergebnis und Zukunftstendenz

Für die Zukunft sollte aufgrund der Beobachtung der Entwicklungen auf dem Transportsektor tendenziell damit zu rechnen sein, daß die griechische Regierung mittelfristig den griechischen Markt insoweit deregulieren und liberalisieren wird. Ein Zeitrahmen hierfür kann allerdings nicht genannt werden, weil durch die jetzigen Erlaubnisinhaber mit Widerstand zu rechnen ist, falls die griechische Regierung hier nicht etwa mit Steuervorteilen oder dergleichen eine Übergangslösung gestaltet.

Abschließend ist deshalb festzuhalten, daß derzeit jedenfalls eine Vermietung von LKWs nicht möglich ist. Entsprechende Aktivitäten können derzeit über eine Leasing Aktiengesellschaft betrieben werden. Hier sollte überprüft werden, ob unternehmerischerseits die Bereitstellung des erforderlichen Aktienkapitals gewünscht wird. Eine eigene Leasing AG hätte allerdings weitere erhebliche Synergieeffekte und positive Auswirkungen auf dem griechischen Markt.